

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) am 6. Dezember 2005 nachstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen, Dienstleistungen oder sonstige Tätigkeiten des Wege-Zweckverbandes) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt, sonst von ihm im eigenen Interesse oder auf andere Weise durch Tun oder Unterlassen veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit den in der Gebührentabelle aufgeführten Leistungen entstandenen Auslagen sind grundsätzlich in der Gebühr enthalten, soweit diese nicht aufgrund des § 5 Abs. 5 KAG in der anliegenden Gebührentabelle als gesondert zu erstatten bestimmt werden. Diese erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht, von der Gebührenerhebung abgesehen wird oder aus anderen Gründen keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern (§ 5 Abs. 1 KAG),
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass diese die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser auferlegen kann,
6. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit (§ 5 Abs. 6 KAG)
 1. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit diese nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle EUR abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (3) Im Einzelfall kann für Dienstleistungsaufträge besonderen Umfangs unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes für den Gebührenpflichtigen und des voraussichtlich entstehenden Aufwands nach Maßgabe der Gebührentabelle ein Festbetrag vereinbart werden.

§ 5**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen und Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Wege-Zweckverbandes abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 KAG)
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel (§ 5 Abs. 3 Satz 2 KAG), wenn
 1. ein Antrag oder Auftrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 10,00 EUR errechnet. Es kann in diesen Fällen Gebührenfreiheit gewährt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6**Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die beantragte oder beauftragte Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und/oder wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt, zugestellt oder bekannt gegeben wird.

- (4) Die Gebühr und/oder eine Vorauszahlung auf die voraussichtlichen Auslagen kann vor Leistungsbeginn gefordert oder es kann hierfür Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll nach Möglichkeit vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bad Segeberg, 23.12.2005
(L.S.)
gez. Kretschmer,
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2006

Gebührenpflichtige Leistungen

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
1. Für schriftliche Auskünfte besonderen Umfangs über die gebührenfreien Leistungen nach § 2 Ziff. 2 hinaus, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	23,50
2. Für schriftliche Auskünfte, Gewährung von Akteneinsicht oder Zurverfügungstellen von Informationsträgern im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 07.06.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 08.07.1994 (BGBl. 1994 S. 1490) wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand für den Personaleinsatz zur Erteilung der beantragten Auskunft, Bereitstellung von Akten oder Informationsträgern erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	23,50
3. Druckstücke von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, Plänen, Vordrucken usw., je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 bis 80,00
4. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:	Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist bis 1/2 dieser Gebühr
5. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 bis 25,00
6. Bearbeitungspauschalen im Rahmen der Abfallentsorgung:	
- für die Entsorgung sonstiger (ausgenommen unter Ziff. 6.1 bis 6.9 der Abfallgebührensatzung aufgeführter) Abfälle, die nicht auf der Zentraldeponie abgelagert werden können, je Entsorgungsvorgang	30,00
- für die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises (ohne Analysenkosten und Gebühren der Genehmigungsbehörde)	100,00
7. Personaleinsatz im Rahmen der Abfall- und Abwasserentsorgung, z. B.:	
8.	
- bei Kontrolle/Funktionsüberprüfung von Abscheidern und Hauskläranlagen,	
- bei Vorbereitung, Überwachung, Beaufsichtigung und Abnahme von Arbeiten und Entsorgungsleistungen sowie Beratung des Abfallerzeugers usw.,	
- bei zusätzlichen Transportleistungen zur Abholung sperriger Abfälle oder Bedarfsentsorgung	
- für den Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers oder vergleichbaren Beamten oder Angestellten je angefangene halbe Stunde	29,00
- für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	24,00
9. Personaleinsatz bei Durchführung sonstiger Dienstleistungsaufträge:	29,00

Bezeichnung der Leistung	Gebühr EUR
bei Vorbereitung und Erstellung schriftlicher Gutachten, Stellungnahmen (z. B. Abfallbilanzen) usw., für den Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers oder vergleichbarer Beamter oder Angestellter je angefangene halbe Stunde für den Einsatz sonstigen Personals je angefangene halbe Stunde	24,00
10. Feststellung aus Gebührenkonten und -akten und vergleichbare Tätigkeiten nach Zeitbedarf, je angefangene halbe Stunde	24,00
11. Erlass einer mit einem Zwangsmittel oder Androhung eines Zwangsmittels versehenen Verfügung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. Abwehr satzungswidriger Tätigkeit, je Verfügung	110,00

**Gesondert zu erstattende Auslagen
(Berechnung nach tatsächlichem Aufwand)**

1. Telefon- und Faxentgelte sowie Postentgelte für Zustellungen und Nachnahmen
2. Aufwendungen für Übersetzungen auf besonderen Antrag
3. nach § 84 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Beträge (erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre)
4. bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährte Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für das Bereitstellen von Räumen
5. Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind
6. Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postentgelte und die Verwahrung von Sachen.